



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 25. Mai 2021

Nummer 54

Achte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 25. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Wandertage und Exkursionen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Montag, der auf den Tag der Bekanntgabe folgt, findet in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt

1. frühestens ab dem 31. Mai 2021 in den Schulen der Primarstufe und

2. frühestens ab dem 7. Juni 2021 in allen weiteren Schulen

der Unterricht als Präsenzunterricht statt.“

2. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Nachweis der Durchführung eines Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler

sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorzulegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

3. § 18 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist untersagt, soweit nach § 17 Absatz 4 Satz 1 kein Präsenzunterricht stattfindet; dies gilt nicht während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 11. Mai 2021

Nummer 49

Siebte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 11. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400), § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. II Nr. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „**Testergebnis**“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Soweit in dieser Verordnung“ durch die Wörter „Soweit in dieser Verordnung oder in § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgesehen ist, darf die oder der Verantwortliche den Testnachweis ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck nutzen. Der Testnachweis ist für die Dauer von zwei Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln; bei einem Testnachweis in verkörperter Form genügt die Aufbewahrung einer Kopie. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungs- oder Speicherfrist ist der Testnachweis zu vernichten oder zu löschen.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Begrenzung der Anzahl der Haushalte nach Absatz 1 gilt nicht für“.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ durch die Wörter „mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)“ durch die Wörter „Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>)“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen mit der Maßgabe, dass sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro zehn Quadratmeter sowie für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten dürfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach dieser Verordnung zugelassenen Sortimente“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur dann zulässig, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger

1. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist und
2. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet ist und einen auf sie oder ihn ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegt; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen.“

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Absatz 1 die Öffnung der Außenbereiche von Gaststätten zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 sicherstellt,
2. nur Gästen mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt, die
 - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst,
4. sicherstellt, dass eine Bewirtung ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgt und an einem Tisch nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten sitzen; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,
5. sicherstellt, dass zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen mit jeweils eigener Sanitärausstattung, die auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrags mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr nicht nur vorübergehend genutzt werden; der Betrieb und die Nutzung von gemeinschaftlichen Sanitäranlagen ist untersagt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur

1. zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken,

2. zur Inanspruchnahme zwingend erforderlicher medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen,
3. zur Wahrnehmung eines Sorge- oder eines gesetzlich oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
4. zum Zwecke des Besuchs von schwer erkrankten Kindern oder Eltern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen

zur Verfügung gestellt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen in Ferienwohnungen und -häusern, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber oder die Vermieterin oder der Vermieter oder die Verpächterin oder der Verpächter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 sicherstellt,
2. nur Gäste beherbergt, die
 - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b) vor Beginn der Beherbergung negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. sicherstellt, dass in der jeweiligen Unterkunft nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten gemeinsam beherbergt werden; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,
4. sicherstellt, dass die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und gemeinschaftliche Sanitäranlagen geschlossen bleiben.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, sind ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Satz 1 Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote mit Fahrzeugen zulässig, die über Sitzplätze unter freiem Himmel verfügen, wenn die Anbieterin oder der Anbieter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 sicherstellt,
2. sicherstellt, dass sich die Fahrgäste während der Fahrt ausschließlich auf festen Sitzplätzen unter freiem Himmel aufhalten,
3. nur Fahrgäste befördern, die
 - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und

- b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - 4. sicherstellt, dass die Fahrgäste sowie das Fahrpersonal bei direktem Gästekontakt eine medizinische Maske tragen.“
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen über 14 Jahren ist die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, untersagt.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern durch anerkannte Hilfsorganisationen.“
 - c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 21. Mai 2021 abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 die Ausübung von

 1. kontaktfreiem Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
 - a) das Abstandsgebot einhalten,
 - b) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
 - c) über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen,
 2. Kontaktsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
 - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
 - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und auf Verlangen der zuständigen Behörde einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - c) über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen.

(7) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 1. Juni 2021 abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Ausübung von kontaktfreiem Individualsport in allen Sportanlagen zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

 1. den Zutritt und den Aufenthalt aller Sportausübenden steuert und beschränkt,

2. nur Sportausübenden mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt, die
 - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 3. die Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst,
 4. sicherstellt, dass zwischen den Sportausübenden sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird; die Obergrenze der zulässigen Personen in der Sportanlage bestimmt sich nach dem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen,
 5. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil sicherstellt; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen,
 6. sicherstellt, dass Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nicht von Sportausübenden über 14 Jahren genutzt werden.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und in den zugehörigen Außenbereichen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen über

 1. einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder
 2. über einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen, dem ein PCR-Test zugrunde liegt; die dem Test zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html?jsessionid=4BA79E976F0F522E8D0D9BE35D1487C4.internet052#doc13490982bodyText5) erfüllen.

Die Einrichtungen in der Pflege haben den Besucherinnen und Besuchern die Durchführung einer Testung nach § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vor dem Besuch anzubieten.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Erkrankung mit COVID-19“ durch das Wort „COVID-19-Erkrankung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 und Absatz 9 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „erhalten haben“ die Wörter „oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind“ eingefügt.
11. In § 16 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „21. Lebensjahr“ ersetzt.

12. § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Unterricht in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 findet im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt.“

13. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,

6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Umsetzung der Testpflicht nach § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorzulegen. Liegt dem Testnachweis ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.“

14. In § 18 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Satz 3“ gestrichen.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen sind nur mit jeweils bis zu 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Präsenzangebote nach Satz 1 sind auch die Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sofern diese die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundeswettbewerb sind. Die Personengrenze nach Satz 1 gilt nicht für

1. die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen,
2. Lehrveranstaltungen an Hochschulen, die eine zwingende Präsenz erfordern (insbesondere Laborarbeiten),
3. Lehrveranstaltungen in der beruflichen Ausbildung, die zu einer Berufs- oder Laufbahnbefähigung führen,
4. Veranstaltungen in der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung,

5. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere der Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen.

Veranstaltungen im Sinne des Satzes 3 mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind untersagt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen

1. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sein und
2. vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts an Musikschulen.

Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht nach Satz 1 Nummer 2 zweimal in der Woche.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, sind ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie von § 7 Absatz 1 Veranstaltungen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sicherstellt,
2. nur Besucherinnen und Besuchern Zutritt gewährt, die
 - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.“

17. In § 23 Absatz 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen Bibliotheken“ ein Komma und das Wort „Freizeitparks“ eingefügt.

18. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 23 werden die Wörter „oder Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

- b) In Nummer 30 werden die Wörter „kein tagesaktuelles Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus“ durch die Wörter „keinen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 31 werden die Wörter „tagesaktuellen Testergebnisses hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus“ durch die Wörter „Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- d) In Nummer 32 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- e) In Nummer 33 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- f) In Nummer 34 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- g) In Nummer 36 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- h) In Nummer 37 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- i) In Nummer 38 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3 Nummer 1“ eingefügt.
- j) In Nummer 40 werden die Wörter „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorliegt,“ angefügt.
- k) In Nummer 41 werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 41 werden folgende Nummern 42 bis 44 eingefügt:
 - „42. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 12 Absatz 6 genannten Maßgaben Sport ausübt,
 - 43. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 7 kein Hygienekonzept umsetzt,
 - 44. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 7 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,“.
- m) Die bisherigen Nummern 42 bis 44 werden die Nummern 45 bis 47.
- n) Die bisherige Nummer 45 wird die Nummer 48 und die Wörter „negatives Testergebnis“ werden durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
- o) Die bisherigen Nummern 46 bis 53 werden die Nummern 49 bis 56.
- p) Die bisherige Nummer 54 wird die Nummer 57 und die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ werden durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- q) Die bisherigen Nummern 55 und 56 werden die Nummern 58 und 59.
- r) Die bisherige Nummer 57 wird die Nummer 60 und es werden die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt,“ angefügt.
- s) Die bisherige Nummer 58 wird Nummer 61.
- t) Nach der neuen Nummer 61 werden folgende Nummern 62 und 63 eingefügt:
 - „62. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 3 kein Hygienekonzept umsetzt,
 - 63. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 3 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,“.

u) Die bisherigen Nummern 59 bis 61 werden die Nummern 64 bis 66.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Städte**“ ein Komma und das Wort „**Hinweispflicht**“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 28b Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes hat die zuständige Behörde in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welche Regelungen nach dieser Verordnung ab welchem Zeitpunkt in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten.“

20. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Modellprojekte

(1) Für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde kann das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen für

1. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter,
2. die Sportausübung,
3. Kultureinrichtungen und -veranstaltungen

zulassen (Modellprojekt). Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus,
2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen, vorrangig in den Innenbereichen der Einrichtungen nach Satz 1, in einem Projektgebiet dienen; ein Projektgebiet umfasst ein Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

(2) Ein Modellprojekt ist nur zulässig, wenn das Modellprojekt für einen konkreten Zeitraum befristet und wissenschaftlich begleitet wird sowie ein individuelles Monitoringkonzept vorliegt und in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 beträgt.

(3) Das Modellprojekt ist von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich zu beenden, sofern dies aus zwingenden infektiologischen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 beträgt.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten oder Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten oder Verboten für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus auszugehen ist, bleiben unberührt.“

22. In § 28 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „9. Juni 2021“ ersetzt.

23. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Nummer 30 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.
- b) In Nummer 37 in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „tagesaktuellen Testergebnisses“ durch die Wörter „Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 39 in der Spalte „**Verstoß**“ wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.
- d) In Nummer 40 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 4“ angefügt.
- e) In Nummer 41 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 4“ angefügt.
- f) In Nummer 43 in der Spalte „**Verstoß**“ werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- g) In Nummer 44 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 3“ angefügt.
- h) In Nummer 45 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 3 Nummer 1“ angefügt.
- i) In Nummer 47 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorliegt“ angefügt.
- j) In Nummer 48 in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 48 werden folgende Nummern 49 bis 51 eingefügt:

„49.	§ 12 Absatz 6	Ausübung von Sport ohne Einhaltung der genannten Maßgaben	Sportausübende	50 – 250
50.	§ 12 Absatz 7	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
51.	§ 12 Absatz 7	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000“.

- l) Die bisherigen Nummern 49 bis 51 werden die Nummern 52 bis 54.
- m) Die bisherige Nummer 52 wird die Nummer 55 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „negatives Testergebnis“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Nummern 53 bis 60 werden die Nummern 56 bis 63.
- o) Die bisherige Nummer 61 wird die Nummer 64 und in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1“ und in der Spalte „**Verstoß**“ die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

- p) Die bisherigen Nummern 62 und 63 werden die Nummern 65 und 66.
- q) Die bisherige Nummer 64 wird die Nummer 67 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden ein Komma und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt“ eingefügt.
- r) Die bisherige Nummer 65 wird die Nummer 68 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden ein Komma und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt“ eingefügt.
- s) Die bisherigen Nummern 66 und 67 werden die Nummern 69 und 70.
- t) Nach der neuen Nummer 70 werden folgende Nummern 71 und 72 eingefügt:

„71.	§ 22 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
72.	§ 22 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000“.

- u) Die bisherigen Nummern 68 bis 70 werden die Nummern 73 bis 75.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, 4, 5, 11, 16 Buchstabe a und Nummer 17 treten am 21. Mai 2021 in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 23. April 2021

Nummer 41

Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 23. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400), § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. April 2021 (GVBl. II Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und auf Verlangen eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich vorlegen und“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe sind in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt

für die Dauer von mindestens drei Tagen Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. Die Anordnung endet, sobald nach Ablauf der dreitägigen Mindestgeltungsdauer der in Satz 1 genannte Inzidenz-Wert unterschritten wird. Die zuständige Behörde hat die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(3) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe sind in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt für die Dauer von mindestens drei Tagen Versammlungen grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. Die Untersagung endet, sobald nach Ablauf der dreitägigen Mindestgeltungsdauer der in Satz 1 genannte Inzidenz-Wert unterschritten wird. Die zuständige Behörde hat die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 1 und 2“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ und die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

4. Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dazu zählen auch Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie Sitzungen des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.“

5. § 12 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Präsenzunterricht in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 ist untersagt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler

1. in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe,
2. in den Abschlussklassen,
3. in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs,
4. ab dem 3. Mai 2021 in den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, den Förderschulen sowie den Schulen des zweiten Bildungsweges.

In den Fällen des Satzes 1 findet der Unterricht im Distanzunterricht, in den Fällen des Satzes 2 im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt. Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, sowie schulische Testverfahren bleiben unberührt.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes tritt die Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten übernächsten Tag folgt, es sei denn, das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt einen früheren Tag.“
7. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt“ durch die Wörter „Der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist allen Personen untersagt“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Umsetzung der Testpflicht nach § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Zutrittsverbot gilt nur für Einrichtungen nach Satz 1, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Horteinrichtungen, Notbetreuung“.**
- b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:
- „(8) Soweit nach § 28b Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt ist, ist eine Notbetreuung nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 einzurichten.
- (9) Abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 und 9 des Infektionsschutzgesetzes tritt die Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten übernächsten Tag folgt, es sei denn, die oberste Landesjugendbehörde bestimmt einen früheren Tag.“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 20 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „im Sinne der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „inzidenzbezogene Maßnahmen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung für diejenigen öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann,

- 1. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske,
 - 2. ein Verbot des Konsums von Alkohol
- anordnen.“

- d) Absatz 7 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 3 und 4.

11. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Subsidiaritätsklausel

Weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes bleiben unberührt. Soweit in dieser Verordnung strengere Schutzmaßnahmen angeordnet sind, gelten diese fort.“

12. Der bisherige § 27 wird § 28 und die Angabe „3. Mai 2021“ wird durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 25 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird aufgehoben.
 - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11.	§ 5 Absatz 2	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500“.
------	--------------	---	----------------------------------	------------------

- cc) Die bisherigen Nummern 11 bis 24 werden die Nummern 12 bis 25.
- dd) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 26 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- ee) Die bisherigen Nummern 26 bis 69 werden die Nummern 27 bis 70.
- c) Die Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 18. April 2021

Nummer 39

Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 18. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, sind von der Vorlagepflicht Personen befreit, die

1. eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und
2. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.

Für die Impfdokumentation nach Satz 1 Nummer 1 gelten die Dokumentationspflicht und die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Absatz 4 entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, sind in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt ab dem Tag nach der Bekanntgabe Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von drei Tagen ist unbeachtlich.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „des Absatzes 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 5 werden die Wörter „Jahrgangsstufen 1 bis 4“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 1 bis 6“ ersetzt.
4. § 18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben

- 1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind,
- 2. Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den in Satz 3 genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- 3. Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturbereiche im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 sind folgende Bereiche:

- 1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
- 2. Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
- 3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- 4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- 5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
- 6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- 7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
- 8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- 10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
- 11. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- 12. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- 13. Veterinärmedizin,
- 14. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,

15. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
16. freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
17. Bestattungsunternehmen.

Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 und 7 werden jeweils die Wörter „§ 5 Absatz 1 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1, 2 oder Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 8 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 5 Absatz 4“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Versammlungen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 60 werden die Nummern 10 bis 61.
- ee) Die neue Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 eine Versammlung durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt darüber hinaus, wer

1. vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 eine Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 eine private Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt, ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 eine Sportanlage unter freiem Himmel nach § 12 Absatz 1 mit weiteren Personen zur Sportausübung nutzt oder Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ausübt oder dies als Betreiberin oder Betreiber zulässt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 eine der dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt,

7. vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 sich im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 vorliegt.“
- c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Absätze 1 bis 2a“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, inzidenzbezogene Maßnahmen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist; dies kommt insbesondere bei einer kritischen Auslastung der intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten in Betracht. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in verstärktem Maße zu kontrollieren.

(2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gelten in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt für die Dauer von mindestens 14 Tagen die folgenden Schutzmaßnahmen:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 sind alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig; die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ist untersagt,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind alle dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr zu schließen,
7. in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet; triftige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
 - a) der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,

- c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- d) die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- e) die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
- f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
- g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
- j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen, mit Ausnahme privater Feiern und sonstiger Zusammenkünfte nach § 7 Absatz 5,
- k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolgen nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

(3) Wird der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die Anordnung endet dann mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt. Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Sobald ab dem 18. April 2021 laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe ist in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt für die Dauer von mindestens 14 Tagen abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe sowie der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt; in diesem Fall ist eine Notbetreuung nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 und 6 einzurichten. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

(5) Wird der in Absatz 4 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Untersagungen nach Absatz 4 Satz 2 ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die Untersagungen enden dann mit Ablauf des Sonntags, der auf den vierzehnten Tag der Untersagung folgt. Anderenfalls oder wenn vor dem maßgeblichen Sonntag der Inzidenz-Wert erneut für mindestens drei Tage ununterbrochen überschritten wird, verlängert sich die Untersagung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Sonntags, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in Absatz 4 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

(7) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf den in Absatz 6 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen.

(8) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage

1. der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 99) geändert worden ist,
2. der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 103),
3. der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020 (GVBl. II Nr. 110),
4. der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 119), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 124) geändert worden ist,
5. der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 3),
6. der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 7),
7. der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 16), die durch die Verordnung vom 26. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist,

ergänzend getroffenen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

(9) Während der Laufzeit dieser Verordnung dürfen keine ausnahmsweisen Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes durch die örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden.“

7. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2021 außer Kraft.“

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 6 und 7 jeweils in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 und Absatz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1, 2 und Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In den Nummer 8 und 9 jeweils in der Spalte „**Verstoß**“ wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10.	§ 5 Absatz 2	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500“.
------	--------------	---	------------------------------	---------------

- dd) Die bisherigen Nummern 10 bis 68 werden die Nummern 11 bis 69.

- ee) In den neuen Nummern 12 und 13 jeweils in der Spalte „**Regelung**“ wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ und jeweils in der Spalte „**Verstoß**“ die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Betrieb einer Sportanlage unter freiem Himmel sowie die dortige Ausübung von Sport mit weiteren Personen und die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen“.
- bb) In Nummer 9 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Öffnung einer der in § 23 Absatz 1 genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr“.
- cc) In Nummer 10 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Inanspruchnahme einer der in § 23 Absatz 1 genannten Einrichtungen“.
- dd) In den Nummern 1 bis 10 werden jeweils in der Spalte „**Regelung**“ die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11.	§ 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7	Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250“.
------	-------------------------------	---	-------------	------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2021

Nummer 37

Vierte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 15. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2021 (GVBl. II Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „eine mindestens 14 Tage zurückliegende Zweitimpfung“ durch die Wörter „eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, sowie schulische Testverfahren bleiben unberührt.“

3. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Verbot des Zutritts zu Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Kindertagesstätten sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; ausgenommen sind Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung.“

4. § 18 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersagung nach Satz 1 und der Ausschluss nach Satz 2 gelten für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger sowie für alle Formen der Hortbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes.“

5. § 26 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben, sodass die Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des Tages endet, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 30. März 2021

Nummer 31

Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 30. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die durch die Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, Kontaktdatenerhebung, Testergebnis“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können; die Art und Weise der Datenübermittlung muss für die Bearbeitung durch das zuständige Gesundheitsamt geeignet sein.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, hat die oder der Verantwortliche den Nachweis über die erfolgte Testung mit dem Testergebnis und den Personendaten nach Absatz 3 Satz 1 zu dokumentieren. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Testnachweis ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck nutzen. Der Testnachweis ist für die Dauer von zwei Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Testnachweis zu vernichten oder zu löschen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln, Testangebote“.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unbeschadet des § 14 Absatz 6 und 7 haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der Grundlage eines individuellen Testkonzepts sicherzustellen, dass sich alle Beschäftigten mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bieten Verkaufsstellen des Einzelhandels Mischsortimente an und überwiegen die nach Absatz 2 Satz 1 privilegierten Sortimentsteile, so gelten für die gesamte Verkaufsfläche die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2. Anderenfalls gelten für die gesamte Verkaufsfläche die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 1.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „für die Begleitung von“ die Wörter „schwer erkrankten Kindern, von“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „nachweisen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Alle in Einrichtungen nach Absatz 1 Beschäftigten haben zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen sowie sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und das Ergebnis der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Gesundheitsamt auf deren jeweiliges Verlangen vorzulegen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Auf der Grundlage eines von dem zuständigen Gesundheitsamt zu genehmigenden individuellen Testkonzepts können Krankenhäuser vorsehen, dass ihre Beschäftigten abweichend von Satz 1 nur mindestens einmal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen sind. Für Pflegeheime, diesen gleichgestellte Wohnformen und besondere Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass darüber hinaus

1. in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner eine mindestens 14 Tage zurückliegende Zweitimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und
2. die jeweilige Einrichtung ihren Beschäftigten die Möglichkeit gegeben hat, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen zu lassen.“

- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner vor mindestens 14 Tagen eine Zweitimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben, die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten und in der Einrichtung aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt, gilt

1. abweichend von Absatz 2 Satz 1 keine Personengrenze bei Besuchen,
 2. Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil während des Aufenthalts im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners entfällt.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 23 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 24 und 25 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 oder Absatz 5“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 5 oder Absatz 6“ ersetzt.
 - cc) In den Nummern 47 und 48 werden jeweils die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 4 oder Absatz 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Veranstaltungen“ durch die Wörter „eine Veranstaltung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „private Feiern oder Zusammenkünfte“ durch die Wörter „eine private Feier oder Zusammenkunft“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2a Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2a Satz 2 vorliegt.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „im Sinne der Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 2a“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, inzidenzbezogene Maßnahmen“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Aufenthalt“ durch die Wörter „der gemeinsame Aufenthalt“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„An die Stelle der Schutzmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 treten in dem Zeitraum vom 1. bis 5. April 2021 die in § 4 Absatz 1 und in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Schutzmaßnahmen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In dem Zeitraum vom 1. bis zum 5. April 2021 jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet. Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
4. die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
6. die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
7. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
8. das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
9. die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
10. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,
11. die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 1 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.“

7. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

(2) § 25 Absatz 2a, § 26 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a sowie die Tabelle „**III. Bußgeldtatbestand nach § 25 Absatz 2a**“ in der Anlage treten mit Ablauf des 6. April 2021 außer Kraft.“

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 29 in der Spalte „**Verstoß**“ wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 30 und 31 werden jeweils in der Spalte „**Regelung**“ die Wörter „§ 8 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 53 und 54 werden jeweils in der Spalte „**Regelung**“ die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Durchführung einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen“.
- bb) In Nummer 5 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Teilnahme an einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen“.
- cc) In den Nummern 6 und 7 werden jeweils in der Spalte „**Verstoß**“ die Wörter „ohne dass eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 vorliegt“ durch die Wörter „ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt“ ersetzt.
- c) Nach der Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird folgende Tabelle eingefügt:

„**III. Bußgeldtatbestand nach § 25 Absatz 2a**“

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 26 Absatz 2a Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2a Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer

Allgemeine Begründung

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 28a des IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 7. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass in Anbetracht des zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzeichnenden deutlichen Anstiegs der Neuinfektionen eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung erforderlich ist.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt deutlich an:

- Vom 4. bis zum 10. März 2021 wurden 1 595 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 11. bis zum 17. März 2021 wurden 2 263 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 18. bis zum 24. März 2021 wurden 3 053 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 25. bis zum 29. März 2021 wurden bereits 2 765 Neuinfizierte ermittelt.

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt kontinuierlich an (kumulative Angaben):

- 11. März 2021: 3 123
- 18. März 2021: 3 207
- 25. März 2021: 3 266
- 29. März 2021: 3 275

Die Verschärfung des Infektionsgeschehens ist darüber hinaus für den Zeitraum vom 4. März bis zum 29. März 2021 anhand der folgenden Parameter nachzuvollziehen:

- die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 425 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 126 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 107 Patientinnen und Patienten ebenfalls erhöht.

Des Weiteren hat sich die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 29. März 2021 von 3 539 auf 6 639 deutlich erhöht.

In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 29. März 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 141,4 stark erhöht. Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 269,1, 192,0, 178,5 und 178,4 festzustellen.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 25. März 2021¹).

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-25-de.pdf?__blob=publicationFile

2. Mit der Verordnung werden erstmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kontaktnachverfolgung geschaffen. Mit dem neuen § 1 Absatz 3 Satz 7 kann die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung nunmehr auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware („Luca-App“) erfolgen. Bei den Gesundheitsämtern sollen hierzu die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Art und Weise der Datenübermittlung muss für die Bearbeitung durch die Gesundheitsämter geeignet sein. Ferner müssen die personenbezogenen Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
3. Der neue § 3 Absatz 4 legt fest, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der Grundlage eines individuellen Testkonzepts sicherzustellen haben, dass sich alle Beschäftigten mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können. Beschäftigte, die ausschließlich im Homeoffice tätig sind, muss grundsätzlich kein Testangebot gemacht werden. Als Tests kommen insbesondere Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 sowie Antigen-Schnelltests, sogenanntes Point-of-Care-Testing (POCT), in Betracht.
4. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG können Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Derartige Maßnahmen bezwecken insbesondere, die Möglichkeiten infektionsgefährdender geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit einzuschränken (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 20 NE 20.2907 – S. 8, 11).
 § 26 Absatz 2a sieht, streng begrenzt auf die Kar- und Osterfeiertage, eine Ausgangsbeschränkung für die Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr des Folgetages in denjenigen Landkreisen und kreisfreien Städten vor, in denen eine mindestens dreitägige Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 bekanntgegeben worden ist. Erfahrungsgemäß finden vor allem im ländlichen Raum über die Kar- und Osterfeiertage zahlreiche gesellige Zusammenkünfte statt; die damit verbundenen Begegnungen stellen angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ein besonderes Infektionsrisiko dar. Ohne die Anordnung der Ausgangsbeschränkung über die Kar- und Osterfeiertage wäre die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet (§ 28a Absatz 2 Satz 1 IfSG).
 Aufgrund der Ausgangsbeschränkung ist in der genannten Zeit der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet. Triftige Gründe werden in § 26 Absatz 2a Satz 2 genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend; weitere nicht ausdrücklich genannte triftige Gründe kommen aus Gründen eines wirksamen Infektionsschutzes nur in besonderen Einzelfällen in Betracht.
5. Die Regelungen zu den Testungspflichten in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach § 14 wurden einer Neubewertung unterzogen. Angesichts des Impffortschritts in den betreffenden Einrichtungen werden in § 14 Absatz 6 differenzierte, auf das jeweils (noch) bestehende Risiko angepasste Regelungen unter Abwägung der betroffenen Interessen getroffen (vgl. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. März 2021 – 20 NE 21.353 – Rn. 21). Demzufolge ist nunmehr vorgesehen, dass alle in Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Beschäftigten zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen haben.
 Beschäftigte in Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in Krankenhäusern haben sich mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung zu unterziehen, wenn die besonderen Voraussetzungen nach § 14 Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4 vorliegen.
6. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im neuen § 8 Absatz 3 geregelt, welche besonderen Abstands- und Hygieneregeln für Mischwarenhändler gelten. Bieten diese überwiegend nach § 8 Absatz 2 Satz 1 privilegierte Sortimentsteile an, so gelten für die gesamte Verkaufsfläche die besonderen Abstands- und Hygieneregeln nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2. Bieten diese hingegen überwiegend nicht nach § 8 Absatz 2 Satz 1 privilegierte Sortimentsteile an, so gelten für die gesamte Verkaufsfläche die besonderen Abstands- und Hygieneregeln nach § 8 Absatz 1.
 Ebenfalls aus Gründen der Normenklarheit wird auch in § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Sonderregelung zu den Mischsortimenten aufgenommen. Damit wird insbesondere klargestellt, dass Mischwarenhändler in Hochinzidenz-Kommunen auch nicht privilegierte Sortimentsteile vertreiben dürfen, sofern die privilegierten Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 im Gesamtsortiment überwiegen.
7. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 19. März 2021

Nummer 28

Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 19. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 12 Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt darüber hinaus, wer

1. vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt,

2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 private Feiern oder Zusammenkünfte mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt, ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt,
 5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 eine Sportanlage unter freiem Himmel nach § 12 Absatz 1 mit weiteren Personen zur Sportausübung nutzt oder dies als Betreiberin oder Betreiber zulässt,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 eine Gedenkstätte, ein Museum, ein Ausstellungshaus, eine Galerie, ein Planetarium, ein Archiv oder eine öffentliche Bibliothek für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „des Absatzes 1“ werden durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben, sodass in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt die folgenden Schutzmaßnahmen ab dem Tag nach der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 14 Tagen angeordnet sind:
1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
 2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
 3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
 4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung,
 5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,
 6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 11“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
5. In § 27 wird die Angabe „28. März 2021“ durch die Angabe „11. April 2021“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 25 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle erhält folgende Überschrift:

„I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1“.

- c) Folgende Tabelle wird angefügt:

„II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
2.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
3.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
4.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
5.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
6.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Öffnung einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000

7.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Inanspruchnahme einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1, ohne dass eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
8.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	Betrieb einer Sportanlage unter freiem Himmel und die dortige Ausübung von Sport mit weiteren Personen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende	250 – 10 000
9.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1	Öffnung einer Gedenkstätte, eines Museums, eines Ausstellungshauses, einer Galerie, eines Planetariums, eines Archivs oder einer öffentlichen Bibliothek für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
10.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1	Inanspruchnahme einer Gedenkstätte, eines Museums, eines Ausstellungshauses, einer Galerie, eines Planetariums, eines Archivs oder einer öffentlichen Bibliothek	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 6. März 2021

Nummer 24

Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg

(Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)

Vom 6. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

§ 1

Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, Kontaktdatenerhebung

(1) Jede Person ist verpflichtet,

1. die physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten,
2. die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) zu beachten, einschließlich des regelmäßigen Austauschs der Raumluft durch Frischluft in geschlossenen Räumen,
3. außerhalb des privaten Raums grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot); sofern die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, soll eine medizinische Maske getragen werden.

(2) Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht,
2. im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes,
3. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal in den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft; die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt,

4. zwischen Schülerinnen und Schülern bei der Wahrnehmung von Schulsport,
5. zwischen Studierenden bei der Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
6. im Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlerinnen und -sportlern, Bundesligateams sowie Kader-athletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympia-stützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes statt-findet,
7. bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, sofern die Angebote in festen Gruppen wahrgenommen werden; Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
8. wenn für die Wahrnehmung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten die Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erforderlich ist,
9. in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Verkehrsflughäfen, sofern die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann.

(3) Soweit in dieser Verordnung das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung vorgesehen ist, sind in dem Kontaktnachweis der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person (Veranstaltungsteil-nehmende, Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger, Besucherin oder Besucher, Gäste) aufzunehmen. Die betreffende Person hat ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Aus-kunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzube-wahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Auf-bewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.

§ 2

Medizinische Maske, Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss diese entweder
 1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder
 2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kenn-zeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

Als einer FFP2-Maske nach Satz 1 Nummer 2 vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicher-stellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske nach Satz 2 ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

(2) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, muss diese aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Unbeschadet des § 14 Absatz 8 sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen befreit:

1. vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommu-nizieren,

3. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung oder wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Nummer 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei Behörden oder Gerichten muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die oder der nach dieser Verordnung zur Kontrolle befugte Verantwortliche hat Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den in Satz 5 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 3

Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln

(1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.

(2) Im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/ergaenzung_zum_rahmenhygieneplan_gemaess_%C2%A7_36_i_v._m._%C2%A7_33_infektionsschutzgesetz.pdf) zu beachten.

(3) Im Bereich der Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und der Schulen in freier Trägerschaft sind die Regelungen zum „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)“ (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/3._ergaenzung_-_rahmenhygieneplan_in_schulen_msgiv_3.pdf) zu beachten.

§ 4

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.

(2) Die Personengrenzen nach Absatz 1 gelten nicht für

1. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
2. die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
3. begleitete Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,

4. die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

§ 5

Versammlungen

(1) Versammlungen unter freiem Himmel sind ausschließlich ortsfest und mit höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die Veranstalterinnen und Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden, einschließlich Versammlungsleitung sowie Ordnerinnen und Ordner,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden, einschließlich Versammlungsleitung sowie Ordnerinnen und Ordner.

(2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, sind in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt ab dem Tag nach der Bekanntgabe Versammlungen grundsätzlich untersagt. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von drei Tagen ist unbeachtlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 können Versammlungen im Einzelfall genehmigt werden, in den Fällen des Absatzes 1 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, wobei mit steigender Inzidenz und damit einhergehendem erhöhten Infektionsrisiko der Gesundheitsschutz der Bevölkerung bei der vorzunehmenden Abwägung mit dem Versammlungsrecht zunehmende Bedeutung erlangt.

(4) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen in geschlossenen Räumen haben zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 sicherzustellen, dass ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft stattfindet, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen. Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist durch Erteilung von Auflagen in Abhängigkeit von der Raumgröße so zu beschränken, dass eine Beachtung der Hygieneregeln nach Absatz 1 sichergestellt ist.

§ 6

Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden auch am Platz,
4. das Erfassen von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
5. die Untersagung des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen,

6. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.
- (2) Für Zusammenkünfte zum Zweck der Religionsausübung haben die Glaubensgemeinschaften ihre Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmendenzahl, der Dauer der Zusammenkunft und durch verbindliche Anmeldeerfordernisse erreicht werden.

§ 7

Veranstaltungen und Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.

(2) Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter

1. unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden und
2. in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden

sind untersagt. Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht nach Satz 1 untersagten Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden; auf Wochenmärkten gilt die Tragepflicht auch auf den Wegen und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen,
4. das Erfassen von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, außer auf Wochenmärkten,
5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

(3) Die Personengrenzen nach Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Bei Gerichtsverhandlungen kann auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Personengrenzen zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.

(5) Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.

§ 8

Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels, Einrichtungen mit Publikumsverkehr

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Verkaufsstellen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen; in Verkaufsstellen dürfen sich nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche zeitgleich aufhalten,
2. die vorherige Terminvergabe an alle Kundinnen und Kunden,
3. das Erfassen von Personendaten aller Kundinnen und Kunden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze,
6. in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

(2) Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gilt nicht für den Großhandel sowie für

1. Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte,
2. Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
3. Buchhandel sowie Zeitungs- und Zeitschriftenhandel,
4. Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte,
5. Baufachmärkte,
6. Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
7. landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln,
8. Tankstellen,
9. Tabakwarenhandel,
10. Verkaufsstände auf Wochenmärkten beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach dieser Verordnung zugelassenen Sortimente,
11. Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
12. Optiker und Hörgeräteakustiker,
13. Reinigungen und Waschsaloons,
14. Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge,
15. Abhol- und Lieferdienste.

Für den Großhandel sowie für die in Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels gilt Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur Kundinnen und Kunden aus demselben

Haushalt pro zehn Quadratmeter sowie für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten dürfen.

(3) Das Personal der Verkaufsstellen ist von der Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 5 befreit, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

(4) Betreiberinnen und Betreiber von Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen der Einrichtungen einschließlich der Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Einrichtungen und der direkt zugehörigen Parkplätze und Parkhäuser sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Für die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist die Gesamtverkaufsfläche der Einrichtung maßgeblich.

(5) Für Betreiberinnen und Betreiber von sonstigen öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr gelten Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in ihren Betrieben Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen außerhalb der Dienstleistungserbringung,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,
4. das Erfassen von Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
5. in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

(2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur dann zulässig, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer ein tagesaktuelles Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegt. Die Pflicht zur Vorlage eines tagesaktuellen Testergebnisses nach Satz 2 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen.

§ 10

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

(1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen; der Verzehr vor Ort ist untersagt,

2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes; der Verzehr vor Ort ist untersagt,
3. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen,
4. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen,
5. die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten nach § 11 Absatz 2; Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sollen vermieden werden.

Absatz 1 gilt darüber hinaus nicht für Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll. Diese dürfen nur zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen; der Verzehr vor Ort ist untersagt. Satz 3 gilt nicht, soweit zwingende Arbeits-, Betriebs- oder Dienstabläufe entgegenstehen.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; das Personal der Einrichtung ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird,
4. in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

Die Tragepflicht nach Satz 1 Nummer 3 gilt auch im Wartebereich von Außenverkaufsständen, insbesondere solcher von Gaststätten mit Außerhausverkauf.

§ 11

Beherbergung und Tourismus

(1) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern oder Verpächterinnen und Verpächtern von Ferienwohnungen und -häusern sowie vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrags mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr nicht nur vorübergehend genutzt werden.

(2) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die für Angebote nach Satz 1 Verantwortlichen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
3. das Erfassen von Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,

4. in gemeinschaftlich genutzten Räumen auch
 - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; das Personal der Einrichtung ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird,
 - b) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.
- (3) Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt.

§ 12

Sport

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- (3) Absatz 1 gilt darüber hinaus nicht für die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt.
- (4) Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere Personengruppen nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Sport ausüben, sofern die Betreiberin oder der Betreiber gewährleistet, dass den einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 Quadratmetern zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.
- (5) Absatz 1 gilt darüber hinaus nicht für
 1. Sportanlagen, soweit in diesen ausschließlich ärztlich verordneter Sport oder Sport zu sozial-therapeutischen Zwecken ausgeübt wird,
 2. den Schulbetrieb und die Kindertagesbetreuung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
 3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

§ 13

Spielplätze

- (1) Der Besuch und die Nutzung von Spielplätzen und -flächen in geschlossenen Räumen ist untersagt.
- (2) Für den Sportbetrieb auf Spielplätzen und -flächen unter freiem Himmel gilt § 12 Absatz 2 bis 4.

§ 14

Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass

1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,
2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird,
3. Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden.

(2) Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen täglich von höchstens zwei Personen besucht werden. Die Personengrenze gilt nicht für die Begleitung von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.

(3) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und in den zugehörigen Außenbereichen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html?jsessionid=4BA79E976F0F522E8D0D9BE35D1487C4.internet052#doc13490982bodyText5) erfüllen. Die Einrichtungen in der Pflege haben den Besucherinnen und Besuchern die Durchführung einer Testung mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests vor dem Besuch anzubieten.

(4) Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten.

(5) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 gelten nicht für Betreuerinnen und Betreuer in Betreuungsangelegenheiten, für Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie für die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen. Im Rahmen gerichtlicher Amtshandlungen schließt dies das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein. Von der Durchführung eines vorherigen Tests nach Absatz 3 Satz 2 ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Test aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines vorherigen Tests nach Absatz 3 Satz 2 sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(6) Alle in Einrichtungen nach Absatz 1 Beschäftigten haben zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen sowie sich regelmäßig, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

(7) Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- oder Nachtpflege) einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfangenden eingesetzten Personals gelten die Tragepflicht und die Testpflicht nach Absatz 6 entsprechend. Für Beschäftigte von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfangenden eingesetzten Personals gelten die Tragepflicht und die Testpflicht nach Absatz 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche erfolgt.

- (8) Die Befreiungstatbestände nach § 2 Absatz 3 gelten nicht in den Fällen des Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7.

§ 15

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Verkehrsflughäfen

- (1) Alle Personen haben bei der Nutzung des Schienenpersonenfernverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen sowie in den zugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze).
- (2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für das Fahrpersonal während der Fahrt.

§ 16

Jugendarbeit

Präsenzangebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind untersagt.

§ 17

Schulen

- (1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

1. für alle Schülerinnen und Schüler, außer im Sportunterricht; Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind im Außenbereich von Schulen von der Tragepflicht ausgenommen,
2. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
3. für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

- (2) Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für die Spezialschulen und Spezialklassen für Sport, für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie für die Abnahme von Prüfungsleistungen. Im Musikunterricht darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

- (3) Die Durchführung von Schulfahrten gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen vom 13. Januar 2014 (Abl. MBS S. 8) ist untersagt.

- (4) Der Präsenzunterricht in Schulen nach Absatz 1 ist untersagt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie Schülerinnen und Schüler in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe erfolgt im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. In Abstimmung zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium kann abweichend von Satz 3 unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens entschieden werden, dass der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ausschließlich im Präsenzunterricht stattfindet. Die Durchführung von Prüfungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren sowie schulische Testverfahren bleiben zugelassen.

(5) Ab dem 15. März 2021 erfolgt der Unterricht an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, den Oberstufenzentren, den Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie an den Förderschulen „Lernen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“ im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

(6) Für die Notbetreuung der Jahrgangsstufen 1 bis 4 während der Schulzeit in der Zuständigkeit der Grundschule gilt § 18 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 18

Horteinrichtungen

(1) In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

(2) In Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter dürfen Kinder nur in festen Gruppen betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen.

(3) Für Sportangebote, das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist untersagt, soweit nach § 17 Absatz 4 Satz 1, 3 oder 4 kein Präsenzunterricht stattfindet. Die Untersagung nach Satz 1 gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger sowie für alle Formen der Hortbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Hierzu zählen auch alle Angebote nach § 1 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

(5) Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in den in Satz 3 genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
3. Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturbereiche im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 sind folgende Bereiche:

1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter,
2. Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,

8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
12. Veterinärmedizin,
13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
15. freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
16. Bestattungsunternehmen.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 5. Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

(7) Die Notbetreuung kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis erfolgen, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

§ 19

Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

(1) Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen sind nur mit jeweils bis zu fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Präsenzangebote nach Satz 1 sind auch die Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sofern diese die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundeswettbewerb sind. Die Personengrenze nach Satz 1 gilt nicht für

1. die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen,
 2. Lehrveranstaltungen an Hochschulen, die eine zwingende Präsenz erfordern (insbesondere Laborarbeiten).
- (2) Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten kann nur als Einzelunterricht und nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und der Lehrkraft gewährleistet ist.
- (3) In den Innenbereichen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen haben alle Personen eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt.
- (4) § 17 bleibt unberührt.

§ 20

Arbeits- und Betriebsstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude

(1) In Arbeits- und Betriebsstätten sowie in Büro- und Verwaltungsgebäuden haben die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt nicht, wenn sie sich an einem festen Platz aufhalten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

(2) Bei der Nutzung von Personenaufzügen haben alle Personen eine medizinische Maske zu tragen.

§ 21

Landtag und kommunale Vertretungskörperschaften

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt von den Maßgaben dieser Verordnung unberührt.

§ 22

Schließungsanordnung

(1) Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Theater, Konzert- und Opernhäuser (außer Autotheater und Autokonzerte),
2. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste,
3. Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen),
4. Kinos (außer Autokinos),
5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
6. Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder,
7. Saunen, Dampfbäder, Thermen, Wellnesszentren,
8. Freizeitparks.

(2) Die Schließungsanordnung nach Absatz 1 gilt auch für Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 23

Kultur- und Freizeiteinrichtungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Einrichtungen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,

3. die vorherige Terminvergabe an alle Besucherinnen und Besucher; dies gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich für den Publikumsverkehr zugängliche Außenflächen besitzen,
 4. das Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze,
 6. in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.
- (2) Das Personal ist von der Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 5 befreit, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

§ 24

Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82) ist das planmäßige Sondieren, Freilegen und Bergen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Evakuierungen einer großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, untersagt. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg mit seinem Kampfmittelbeseitigungsdienst zugelassen werden.

§ 25

Bußgeldtatbestände

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
1. vorsätzlich entgegen § 1 Absatz 3 Satz 2 unvollständige oder wahrheitswidrige Kontaktdaten angibt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
 3. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 eine Kopie eines ärztlichen Zeugnisses anfertigt,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
 5. vorsätzlich entgegen § 4 Absatz 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 oder Absatz 4 kein Hygienekonzept umsetzt,
 7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 oder Absatz 4 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
 8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Versammlungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist,
 9. vorsätzlich entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt,

10. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 eine Versammlung durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist,
11. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
12. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
13. vorsätzlich entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 3 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt,
14. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
15. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist,
16. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist,
17. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 kein Hygienekonzept umsetzt,
18. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
19. vorsätzlich entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
20. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 5 private Feiern oder Zusammenkünfte mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
21. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
22. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
23. vorsätzlich entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 5 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 3 vorliegt,
24. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 kein Hygienekonzept umsetzt,
25. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
26. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
27. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
28. vorsätzlich entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 3 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt,
29. vorsätzlich entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 kein tagesaktuelles Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus vorlegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,
30. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 trotz Nichtvorlage eines tagesaktuellen Testergebnisses hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus durch die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger eine körpernahe Dienstleistung erbringt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,

31. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 eine Gaststätte für den Publikumsverkehr betreibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt,
32. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
33. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
34. vorsätzlich entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt,
35. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Personen zu touristischen Zwecken beherbergt oder eine Beherbergung zu solchen Zwecken in Anspruch nimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
36. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 kein Hygienekonzept umsetzt,
37. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
38. vorsätzlich entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 1 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt,
39. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 3 Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote anbietet oder in Anspruch nimmt,
40. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1 Sportanlagen für den Sportbetrieb betreibt oder dort Sport ausübt, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 bis 5 vorliegt,
41. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 1 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
42. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 weitere Personen zum Besuch zulässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt,
43. vorsätzlich entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil trägt,
44. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 einen Besuch zulässt, ohne dass ein negatives Testergebnis nach § 14 Absatz 3 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt,
45. vorsätzlich entgegen § 14 Absatz 4 Besuche zulässt oder einen Besuch durchführt, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt,
46. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil trägt,
47. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 nicht sicherstellt, dass das Personal bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil trägt oder dass sich das Personal einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterzieht,
48. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 sich nicht einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterzieht,
49. vorsätzlich entgegen § 15 Absatz 1 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt,
50. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Präsenzangebote der Jugendarbeit anbietet,
51. vorsätzlich entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 als Besucherin oder Besucher keine medizinische Maske im Innen- oder Außenbereich von Schulen trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt,

52. vorsätzlich entgegen § 18 Absatz 1 als Besucherin oder Besucher keine medizinische Maske im Innen- oder Außenbereich von Horteinrichtungen trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt,
 53. vorsätzlich entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
 54. vorsätzlich entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
 55. vorsätzlich entgegen § 20 Absatz 2 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt,
 56. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung für den Publikumsverkehr betreibt oder in Anspruch nimmt,
 57. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 2 Satz 2 Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes durchführt oder daran teilnimmt,
 58. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
 59. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 1 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
 60. vorsätzlich entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 5 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 23 Absatz 2 vorliegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind als Anlage veröffentlicht.

§ 26

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Insbesondere sollen die Landkreise und kreisfreien Städte Maßnahmen nach Satz 1 treffen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in verstärktem Maße zu kontrollieren.
- (2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben, sodass in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt die folgenden Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 bis 11 ab dem Tag nach der Bekanntgabe sowie die Schutzmaßnahme nach Nummer 12 ab dem vierten Werktag, der auf den Tag der Bekanntgabe folgt, für die Dauer von mindestens 14 Tagen angeordnet sind:
1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
 2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
 3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,

4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung,
5. abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sind Baufachmärkte für den allgemeinen Publikumsverkehr zu schließen; dies gilt nicht für Kundinnen und Kunden mit Gewerbenachweis,
6. abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sind Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte für den Publikumsverkehr zu schließen,
7. abweichend von § 9 ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur durch Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe zulässig, soweit diese medizinisch, pflegerisch oder therapeutisch notwendige Leistungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient,
8. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,
9. abweichend von § 17 Absatz 5 ist der Präsenzunterricht an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, den Oberstufenzentren, den Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie an den Förderschulen „Lernen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“ untersagt; dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Absatz 4 Satz 2 und 5,
10. abweichend von § 23 Absatz 1 sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive, öffentliche Bibliotheken, Tierparks, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten für den Publikumsverkehr geschlossen,
11. Solarien sind für den Publikumsverkehr geschlossen,
12. der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist untersagt; in diesem Fall ist eine Notbetreuung nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 und 6 einzurichten.

Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

(3) Wird der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten und gibt die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt, so endet die Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 11 mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt. Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Untersagung ununterbrochen unterschritten und gibt die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt, so endet die Untersagung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 mit Ablauf des Sonntags, der auf den vierzehnten Tag der Untersagung folgt. Anderenfalls oder wenn vor dem maßgeblichen Sonntag der Inzidenz-Wert erneut für mindestens drei Tage ununterbrochen überschritten wird, verlängert sich die Untersagung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Sonntags, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf den in Absatz 5 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen.

- (7) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage
1. der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 99) geändert worden ist,
 2. der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 103),
 3. der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020 (GVBl. II Nr. 110),
 4. der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 119), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 124) geändert worden ist,
 5. der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 3),
 6. der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 7),
 7. der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 16), die durch die Verordnung vom 26. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist,

ergänzend getroffenen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

- (8) Während der Laufzeit dieser Verordnung dürfen keine ausnahmsweisen Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes durch die örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 6. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Die Solidarität und Disziplin der Bürgerinnen und Bürger sowie die lokal, regional und landesweit ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 haben dazu beigetragen, das Infektionsgeschehen im Land Brandenburg kontinuierlich zu entschärfen. Dies lässt sich für den Zeitraum vom 11. Februar bis zum 3. März 2021 anhand der folgenden Entwicklungen nachvollziehen:

- Die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten hat sich in dem vorgenannten Zeitraum von 5 898 Erkrankten auf 3 516 Erkrankte reduziert,
- die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 678 Patientinnen und Patienten auf 350 Patientinnen und Patienten reduziert,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 138 Patientinnen und Patienten auf 73 Patientinnen und Patienten reduziert,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 111 Patientinnen und Patienten auf 60 Patientinnen und Patienten reduziert.

Die zunächst rückläufige Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten stagniert auf leicht erhöhtem Niveau:

- Vom 11. Februar bis zum 17. Februar 2021 wurden 2 033 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 18. Februar bis zum 24. Februar 2021 wurden 1 625 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 25. Februar 2021 bis zum 3. März 2021 wurden 1 702 Neuinfizierte ermittelt.

Die landesweite 7-Tage-Inzidenz liegt bei 64,2 (Stand: 4. März 2021, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit) und damit leicht unter dem Bundesdurchschnitt von 65 (Stand: 4. März 2021, Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019¹).

Dabei ist jedoch weiterhin in einzelnen Kommunen eine erhöhte 7-Tage-Inzidenz von 122,5, 119,8 und 91,3 festzustellen (Stand: 4. März 2021, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit). In 10 von 18 Kommunen liegt die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor über dem Schwellenwert von 50 (Stand: 4. März 2021, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit); nur zwei Kommunen unterschreiten derzeit den Schwellenwert von 35 (Stand: 4. März 2021, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit).

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt weiterhin an (kumulative Angaben):

- 15. Februar 2021: 2 791
- 22. Februar 2021: 2 912
- 3. März 2021: 3 040

Trotz der insgesamt positiven Entwicklung bewegen sich die Infektions- und Todeszahlen weiterhin auf einem zu hohen Niveau. Aufgrund der hohen Inzidenzwerte kann eine effektive Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch nicht gewährleistet werden, so dass eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens nicht möglich ist.

Das Robert Koch-Institut kommt zu der Schlussfolgerung, dass es sich nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation handelt. Demgemäß wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** eingeschätzt. Das Infektionsgeschehen ist diffus, in vielen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26. Februar 2021²).

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-04-de.pdf?__blob=publicationFile

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Problematisch ist auch die besorgniserregende Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die zunächst im Ausland, insbesondere im Vereinigten Königreich, in der Republik Südafrika und in der Föderativen Republik Brasilien detektiert wurden (insbesondere die Varianten B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28; RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26. Februar 2021³; RKI, Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, Stand: 17. Februar 2021⁴). Die neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, breiten sich auch im Land Brandenburg aus. Im Land Brandenburg wurden bisher insgesamt 747 COVID-19-Mutationen detektiert (Stand: 3. März 2021, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit).

II.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zur effektiven und nachhaltigen Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus die Strategie einer möglichst umfassenden Unterbrechung der Infektionsdynamik in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen zu verfolgen. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und es erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und damit auch zu einer starken, sich beschleunigenden Zunahme schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe kommt, sodass letztlich eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Eine generelle Reduzierung von persönlichen Kontakten zwischen den Menschen ist unabdingbar. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten, die ein höheres Ansteckungspotenzial aufweisen. Auch die Risiken, die durch die Mutationen des SARS-CoV-2-Virus hinzutreten sind, können bestmöglich durch eine generelle Reduzierung von physischen Kontakten beseitigt werden. Denn bei einer niedrigen Reproduktionszahl des SARS-CoV-2-Virus wird auch die Reproduktion einer möglichen ansteckenderen Mutation stärker gehemmt. Durch eine effektive und nachhaltige Senkung der Infektionszahlen können die Gesundheitsämter perspektivisch wieder in die Lage versetzt werden, Infektionsketten kontrollieren zu können. Öffnungsschritte müssen – insbesondere vor dem Hintergrund der Virusmutationen – daher vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch einen erneuten Anstieg der Fallzahlen zu riskieren.

Unter Zugrundelegung des oben dargestellten Infektionsgeschehens sowie der hieraus zu ergreifenden Strategie zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus sind weiterhin Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus in Form einer infektionsschutzrechtlichen Rechtsverordnung erforderlich. Zugleich berücksichtigen einzelne Lockerungen den Umstand, dass die einschneidenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in den vergangenen Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt haben. Daher werden insbesondere folgende Schutzmaßnahmen aufgehoben oder modifiziert:

- Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum werden dergestalt gelockert, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nunmehr mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet ist, jedoch höchstens mit bis zu fünf Personen,
- die bisherigen Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum werden vollständig aufgehoben,
- die Anzeigepflicht bei der Durchführung religiöser Veranstaltungen wird aufgehoben,
- die bisherige generelle Schließungsanordnung für Verkaufsstellen des Einzelhandels wird aufgehoben,
- die Erbringung sämtlicher körpernaher Dienstleistungen ist nunmehr zulässig,
- die Ausübung kontaktfreier Freizeitsports auf Außensportanlagen ist für bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen zulässig,
- die Ausübung von Sport auf Außensportanlagen ist für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zulässig; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt,
- weitläufige Außensportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen durch mehrere Personengruppen gleichzeitig genutzt werden,
- die Nutzung von Spielplätzen und -flächen im Außenbereich ist ohne Begleitung einer aufsichtsbefugten Person zulässig,
- ab dem 15. März 2021 erfolgt der Unterricht an bestimmten weiterführenden Schulen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht,
- insbesondere in Musikschulen ist der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulässig,

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?jsessionid=C0B3393C839EF8F1AD080B877039AC17.internet072?nn=13490888

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html

- Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive, öffentliche Bibliotheken, Tierparks, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten sowie Solarien sind von der bisherigen Schließungsanordnung ausgenommen beziehungsweise dürfen wieder vollständig öffnen.

Flankiert werden die dargestellten Lockerungen durch bereichsspezifische Abstands- und Hygieneregeln. Beispielsweise dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels, die keine privilegierten Sortimentsteile führen, nur dann für den Publikumsverkehr öffnen, wenn eine vorherige Terminvergabe stattgefunden hat („Click & Meet“). Darüber hinaus kann zum Beispiel für die Inanspruchnahme bestimmter körpernaher Dienstleistungen die Vorlage eines tagesaktuellen Testergebnisses hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich sein. Des Weiteren wird in der Verordnung eine „Notbremse“ verankert. Demnach werden bei der Überschreitung eines 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 200 auf kommunaler Ebene bestimmte Schutzmaßnahmen wieder in Kraft gesetzt.

III.

1. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 1 IfSG kann die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 normierte grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen stellt eine zentrale Maßnahme zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus dar. Flankiert wird diese allgemeine Verhaltensregel durch das Gebot, die physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) sowie durch das Gebot, die allgemein für jede Person geltenden Hygieneregeln zu beachten, insbesondere das regelmäßige Lüften in geschlossenen Räumen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2).
2. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Sie gilt im Rahmen dieser Verordnung regelmäßig dort, wo mehrere Menschen zusammenreffen und sich länger aufhalten oder das Abstandsgebot nicht immer eingehalten werden kann. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske können andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln geschützt werden, die beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind.

Die Verordnung statuiert in zahlreichen Bereichen die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken und FFP2-Masken). Im Gegensatz zu gewöhnlichen „Alltagsmasken“ im Sinne des § 2 Absatz 2, die keiner Normierung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen, haben medizinische Masken eine deutlich höhere Schutzwirkung. Die technischen Anforderungen an medizinische Masken werden in § 2 Absatz 1 detailliert geregelt. Ausnahmen von der Tragepflicht enthält § 2 Absatz 3, wobei die in dieser Norm geregelten Befreiungstatbestände insbesondere in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der dortigen Personengruppen keine Anwendung finden.

3. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG können Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Derartige Maßnahmen bezwecken insbesondere, die Möglichkeiten infektionsgefährdender geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit einzuschränken (vgl. BayVGH, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 20 NE 20.2907 – S. 8, 11). Im Hinblick auf die in § 4 Absatz 1 geregelten besonderen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum wird durch die Ausnahmen nach § 4 Absatz 2 das schutzwürdige Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 80, juris).
4. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 4 IfSG kann die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Daher haben Betreiberinnen und Betreiber sowie Veranstalterinnen und Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen die in ihren jeweiligen Bereichen geltenden besonderen Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen. Zu diesen Regeln, deren Einhaltung durch die Betreiberinnen und Betreiber sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter sicherzustellen sind, können insbesondere gehören:
 - das Abstandsgebot zwischen allen Personen,
 - die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 - das Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,
 - das Erfassen von Personendaten aller Personen in einem Kontaktnachweis,
 - in geschlossenen Räumen der regelmäßige Austausch der Raumluft durch Frischluft.

5. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 5 IfSG kann die Untersagung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Gerade bei geselligen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter kommt es zu Situationen, in denen Menschen ausgelassen aufeinandertreffen und in Kontakt treten, so dass das Risiko einer Ansteckung besonders groß ist. Diesem Risiko soll durch die Personengrenze nach § 7 Absatz 1 wirksam vorgebeugt werden, um nicht notwendige physische Kontakt zu reduzieren.
6. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 8 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung der Sportausübung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Sport ist regelmäßig durch eine räumliche Nähe sowie zum Teil durch körperlichen Kontakt zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet. Dies gilt in Sporthallen und sonstigen Trainingseinrichtungen über die reinen Sportflächen hinaus auch für die dort regelmäßig vorhandenen Umkleiden und Sanitäranlagen. Hieraus folgt insbesondere in geschlossenen Räumen und beim Mannschaftssport eine erhöhte Infektionsgefahr. Daher stellt die Beschränkung beziehungsweise Untersagung der Sportausübung nach Maßgabe des § 12 zum jetzigen Zeitpunkt ein notwendiges Mittel zur Kontaktreduzierung dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Januar 2021 – OVG 11 S 5/21 – S. 12).
7. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG kann die Untersagung von oder die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein, wobei für die Untersagung von Versammlungen die Voraussetzungen nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 IfSG erfüllt sein müssen. Bei Beschränkungen von Versammlungen muss dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Eine zeitweise Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können.

§ 5 Absatz 1 enthält für alle während des Geltungszeitraums der Verordnung abgehaltenen Versammlungen unter freiem Himmel eine Auflage hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren auch versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Die Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist geboten, um eine Unterschreitung notwendiger Mindestabstände zu verhindern. Angesichts der gegenwärtig hohen Infektionszahlen im Land Brandenburg ist der versammlungstypischen infektiologischen Gefährdungslage (insbesondere durch eine Tröpfcheninfektion durch lautes Rufen, Sprechen, Singen unter Missachtung des Mindestabstands über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg) unabhängig davon zu begegnen, dass bezogen auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine rein rechnerisch hinreichend groß bemessene Versammlungsfläche zur Verfügung steht (vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Hinzu kommt, dass angesichts des im gesamten Land Brandenburg zu verzeichnenden dynamischen Infektionsgeschehens keine Möglichkeit besteht, den Veranstaltungsort von Schwerpunkten des Pandemiegeschehens fernzuhalten, um höhere Teilnahmezahlen zu ermöglichen (vgl. hierzu aber: VfG Bbg, Beschluss vom 3. Juni 2020 – 9/20 EA – juris, Rn. 50).

§ 5 Absatz 1 enthält zudem die Auflage, lediglich ortsfeste Kundgebungen anstatt Aufzüge zu veranstalten. Das Bundesverfassungsgericht erkennt hierin eine zulässige Beschränkung der Versammlungsfreiheit zum Zwecke des Infektionsschutzes (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Aufzüge jeglicher Art können aufgrund der vielfältigen Kontaktmöglichkeiten mit anderen Menschen auf der Aufzugsstrecke und den auf der Strecke erschwerten Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf die einzuhaltenden Hygienemaßgaben, insbesondere des einzuhaltenden Mindestabstands, infektionstreibend sein (Sächsisches OVG, Beschluss vom 20. November 2020 – 3 B 399/20 – Rn. 12, juris). Trotz der Vielgestaltigkeit der Zielsetzungen von Versammlungen ist davon auszugehen, dass es gegenwärtig regelmäßig möglich ist, das mit der Versammlung beabsichtigte Anliegen ortsfest kundzutun (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 20. November 2020 – 3 B 399/20 – Rn. 13, juris). Mit Blick auf die hohen Infektionszahlen hat der Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen derzeit ein höheres Gewicht.

§ 5 Absatz 2 statuiert für Landkreise und kreisfreie Städte mit einem sehr hohen Infektionsgeschehen ein grundsätzliches Versammlungsverbot. Das Bundesverfassungsgericht billigt zum Zwecke des Infektionsschutzes auch Versammlungsverbote, sofern mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Bei der Überschreitung eines

7-Tage-Inzidenz-Wertes von 200 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist eine effektive Kontaktnachverfolgung unter keinen Umständen mehr möglich. Es sind daher erhebliche Schädigungen der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen zu befürchten. In diesem Fall kommt eine Versammlungsuntersagung in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. November 2020 – 1 BvQ 135/20 – Rn. 16, juris). Die mit Versammlungen typischerweise einhergehenden infektiologischen Gefahren entfalten in einem ohnehin bereits von sehr hohen Infektionszahlen geprägten Umfeld eine beschleunigende Wirkung, die regelmäßig mit der Gefahr einhergeht, dass die Situation außer Kontrolle gerät.

§ 5 Absatz 3 trägt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung. Da dessen strikte Wahrung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalles erforderlich macht, eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit von den vorstehenden Auflagen und Verboten (teilweise) Ausnahmen zuzulassen (vgl. VerfG Bbg, Beschluss vom 3. Juni 2020 – 9/20 EA – Rn. 46, juris). Dabei ist zu beachten, dass allein die konkreten Umstände des Einzelfalles (insbesondere Versammlungsanlass, -ort, Teilnahmeumfang, Ausgestaltung des Hygienekonzepts) Abweichungen begründen können. Das Pandemiegeschehen (Infiziertenzahlen, Belastung des Gesundheitssystems) kann hingegen in der gegenwärtigen Situation grundsätzlich keine Abweichungen rechtfertigen. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung können demnach insbesondere auch Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. November 2020 – 1 BvQ 135/20 – Rn. 11, juris).

8. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG kann die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Bei Beschränkungen der Religionsausübung muss dem hohen Schutzgut der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 13 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Eingriffe in die Religionsausübungsfreiheit können – anders als entstandene wirtschaftliche Verluste – regelmäßig nicht anderweitig wieder ausgeglichen werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. November 2020 – OVG 11 S 111/20 – Rn. 58, juris). Eine zeitweise Beschränkung der Glaubensfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können. Dem dienen die in § 6 vorgesehenen Schutzmaßnahmen.
9. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG kann die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter durch § 7 Absatz 2 Satz 1 ist im Hinblick auf das Ziel einer effektiven Kontaktreduzierung zwingend erforderlich. Die in dieser Regelung definierten Personengrenzen gelten hingegen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht für diejenigen Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere:
 - Veranstaltungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; hierzu zählen etwa auch Beurkundungs- und Beratungstermine bei Notarinnen und Notaren,
 - Veranstaltungen, die der Erbringung öffentlich-rechtlicher Leistungen oder der Versorgung oder Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen (hierzu zählen auch Termine zur Blut-, Blutplasma- und Knochenmarkspende),
 - Gesellschaftsjagen, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenbekämpfung und -prävention durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind.
10. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 12 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Hintergrund ist auch hier die Notwendigkeit einer Reduzierung von physischen Kontakten. Eine Beschränkung von Übernachtungsangeboten ist geeignet zur Reduzierung der Mobilität in Brandenburg und der Bundesrepublik und damit zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit von Infektionsketten sowie allgemein zur Minimierung der Sozialkontakte und damit zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beizutragen. Dies ist angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens unabdingbar und soll durch die in § 11 vorgesehenen Schutzmaßnahmen erreicht werden.
11. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 13 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Insbesondere in der Gastronomie kommt es zu vielfältigen Kontakten zwischen häufig wechselnden Personen. Gastronomiebetriebe zeichnen sich auch dadurch aus, dass bei dem Genuss von Speisen und Getränken trotz geringen Abstands naturgemäß keine Alltagsmasken getragen werden können.

Bei der geselligen Zusammenkunft im stationären Gastronomiebetrieb kann es, gerade wenn auch Alkohol konsumiert wird, regelmäßig zur Unterschreitung von Mindestabständen und erhöhtem Aerosolausstoß kommen, da man gemeinsam eine geraume Zeit in einem geschlossenen Raum verbringt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. November 2020 – OVG 11 S 118/20 – Rn. 38, juris). Daher ist es in der gegenwärtigen Situation geboten, in diesem Bereich die Kontakte nach Maßgabe des § 10 zu reduzieren.

12. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 14 IfSG kann die Beschränkung von Betrieben des Einzelhandels eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr sind Anziehungspunkte für Menschen an einen begrenzten Ort und stellen damit ein nicht unerhebliches Risiko für die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. April 2020 – OVG 11 S 22/20 – Rn. 21, juris). Insofern regelt § 8 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 eine besondere Zutrittsbeschränkung für diejenigen Verkaufsstellen des Einzelhandels, die keine Waren und Güter anbieten, die besonders wichtig für die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung sind.

13. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 15 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Strenge Schutzmaßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwingend erforderlich, da sich in diesen Einrichtungen zuvörderst vulnerable Personengruppen aufhalten.

Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 IfSG ist die Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von § 28a Absatz 1 Nummer 15 IfSG, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre. § 14 Absatz 2 Satz 1 legt eine tägliche Besuchsgrenze fest. Damit werden die Kontakte aufgrund des derzeit noch dynamischen Infektionsgeschehens auf das zumutbare Minimum reduziert. Gleichzeitig wird ein Mindestmaß an sozialen Kontakten nach § 28a Absatz 2 Satz 2 IfSG gewährleistet. Von dieser Personengrenze sind aus Verhältnismäßigkeitsgründen Ausnahmen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 geregelt, um die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen zu ermöglichen. Die kumulative Pflicht des Vorliegens eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie des Tragens einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil folgt mit Blick auf die besonders vulnerablen Gruppen in den betroffenen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Dadurch kann wirksamer auch hinsichtlich neuer und aggressiverer SARS-CoV-2-Virusvarianten die Ansteckungsmöglichkeit reduziert werden.

14. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 16 IfSG können Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG, also Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden – und damit auch Schulen – Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erteilt werden. Der Bildungs- und Erziehungsanspruch soll zwar weiterhin grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Angesichts der gegenwärtigen Pandemielage ist jedoch für Teile der Schülerinnen und Schüler der Präsenzunterricht ausgesetzt (§ 17 Absatz 4). Hierdurch wird gewährleistet, dass der „Lockdown“ nahezu alle relevanten gesellschaftlichen Bereiche erfasst.
15. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 16 IfSG können Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG, also Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden – und damit auch Horteinrichtungen –, Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erteilt oder sie können geschlossen werden. Angesichts der gegenwärtigen pandemischen Lage wird der Hortbetrieb nach § 18 Absatz 4 Satz 1 untersagt, soweit in Schulen kein Präsenzunterricht stattfindet. Gleichwohl wird nach § 18 Absatz 5 eine Notbetreuung gewährleistet.
16. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 16 in Verbindung mit § 33 IfSG können Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des IfSG, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erteilt werden. Bei jeglicher Form von Präsenzunterricht kommt es regelmäßig zu zahlreichen Kontakten von Personen aus unterschiedlichen Haushalten. Insbesondere in geschlossenen Räumen kann es bei der Präsenz von mehreren Personen zu einer Anreicherung von infektiösen Aerosolen kommen. Insofern ist es geboten, nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen nur mit jeweils bis zu fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzulassen. Die Personengrenze gilt nicht für die gesamte Einrichtung, sondern bezieht sich auf die jeweilige Unterrichtseinheit.
17. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 17 IfSG kann die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kundinnen und Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmenden, um nach Auftreten einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können, eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die Erfassung dieser Daten dient der Erleichterung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, falls im Nachgang eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus festgestellt wird. Sie stellt nach wie vor eine zentrale Maßnahme zur

Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar. Die Unterbrechung von Infektionsketten ausgehend von einem bestätigten Fall ist ein wesentlicher Baustein der Pandemiebekämpfung (Robert Koch-Institut, Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2, Stand: 14. Dezember 2020⁵).

Soweit in dieser Verordnung die Verarbeitung von Kontaktdaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung vorgesehen ist, legt § 1 Absatz 3 die diesbezüglichen Maßgaben fest. Die Regelung setzt die in § 28a Absatz 4 Satz 1 bis 4 IfSG enthaltenen Vorgaben um. Der hiermit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist aufgrund der derzeitigen Pandemielage gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig. Durch die angeordnete Vernichtung der Anwesenheitslisten nach Ablauf von vier Wochen wird dem dargelegten Schutzzweck im sachlich erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Zudem wird die Verhältnismäßigkeit durch die enge Zweckbindung der Datenerhebung gewahrt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 89, juris). Darüber hinaus haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass Unbefugte die erfassten Daten nicht zur Kenntnis nehmen können.

18. Nach § 28a Absatz 1 IfSG können die Untersagung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen (Nummer 5), die Untersagung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind (Nummer 6), die Untersagung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen (Nummer 7) sowie die Schließung von Betrieben und Gewerben (Nummer 14) notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Im Rahmen des der Pandemiebekämpfung zum derzeitigen Stadium dienenden Gesamtkonzepts erfolgt die zum Schutz von Leben und Gesundheit unabdingbare Beschränkung von zwischenmenschlichen Kontakten insbesondere im Bereich der privaten Freizeitgestaltung (vgl. VerfG Bbg, Beschluss vom 11. Dezember 2020 – 21/20 EA – S. 8). Daher werden in § 22 Einrichtungen bestimmt, die für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Durch die Schließung werden persönliche Kontakte verhindert und es wird so zur Reduzierung des Infektionsgeschehens beigetragen. Hygienemaßnahmen stellen gegenüber der Schließungsanordnung ein mildereres, aber nicht gleich geeignetes Mittel dar, weil sie Infektionen nicht sicher verhindern können (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 44, juris).

Die Schließungsanordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 gilt nicht für Einzelhandelsgeschäfte mit einem Nebenbetrieb der Lotterievermittlung, sogenannte Lottoannahmestellen der staatlichen Lotterie. Die Situation ist insofern mit einem gewöhnlichen Einkauf in einem Einzelhandelsgeschäft vergleichbar, da die Kundin oder der Kunde sich auf den Kauf eines Lotterieloses beschränkt und nicht zu Unterhaltungs- oder Freizeit Zwecken im Geschäft verweilt.

19. Die im Zuge dieser Verordnung getroffenen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz stellen einen für das gesamte Land Brandenburg geltenden Mindeststandard dar. Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 soll dies insbesondere in denjenigen Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen, die einen 7-Tage-Inzidenz-Wert von 200 überschreiten. Dagegen ist ein Zurückbleiben hinter den mit dieser Verordnung getroffenen Schutzmaßnahmen durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht zulässig (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. April 2020 – OVG 11 S 15/20 – Rn. 8, juris).
20. Nach § 27 sind die Maßnahmen der Verordnung unter Beachtung des § 28a Absatz 5 IfSG zeitlich bis zum Ablauf des 28. März 2021 befristet. Darüber hinaus ist auf Bund-Länder-Ebene vereinbart, über die Maßnahmen, die die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 beschlossen haben, im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung rechtzeitig vor deren Auslaufen erneut zu beraten.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Anlage
(zu § 25 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Absatz 3 Satz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Betreffende Person	50 – 250
2.	§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
3.	§ 2 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2	Anfertigen einer Kopie eines ärztlichen Zeugnisses	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
4.	§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
5.	§ 4 Absatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
6.	§ 5 Absatz 1 und 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
7.	§ 5 Absatz 1 und 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
8.	§ 5 Absatz 1	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500

9.	§ 5 Absatz 1	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
10.	§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
11.	§ 5 Absatz 2	Durchführung einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
12.	§ 5 Absatz 2	Teilnahme an einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
13.	§ 6 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
14.	§ 6 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
15.	§ 6 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
16.	§ 7 Absatz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
17.	§ 7 Absatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
18.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000
19.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
20.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000

21.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
22.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
23.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
24.	§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
25.	§ 7 Absatz 5	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
26.	§ 7 Absatz 5	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
27.	§ 8 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
28.	§ 8 Absatz 1 und 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
29.	§ 8 Absatz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 3 vorliegt	Kundinnen und Kunden, Personal sowie alle weiteren Personen	50 – 250
30.	§ 8 Absatz 4 und 5	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
31.	§ 8 Absatz 4 und 5	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
32.	§ 9 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
33.	§ 9 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
34.	§ 9 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger, Leistungserbringerin oder Leistungserbringer sowie alle weiteren Personen	50 – 250
35.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Nichtvorlage eines tagesaktuellen Testergebnisses, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250

36.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Erbringung einer körpernahen Dienstleistung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 500
37.	§ 10 Absatz 1	Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
38.	§ 10 Absatz 3 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
39.	§ 10 Absatz 3 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
40.	§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
41.	§ 11 Absatz 1 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inanspruchnahme einer Beherbergung zu solchen Zwecken, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungsgäste	250 – 10 000
42.	§ 11 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
43.	§ 11 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
44.	§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
45.	§ 11 Absatz 3	Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten oder Inanspruchnahme eines touristischen Angebots	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Ausflugsgäste	250 – 10 000
46.	§ 12 Absatz 1	Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 bis 5 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende	250 – 10 000
47.	§ 14 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
48.	§ 14 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

49.	§ 14 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Besucherin oder Besucher	50 – 250
50.	§ 14 Absatz 3 Satz 2	Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein negatives Testergebnis nach § 14 Absatz 3 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
51.	§ 14 Absatz 4	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
52.	§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	50 – 250
53.	§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
54.	§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7	Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Beschäftigte oder Beschäftigter	50 – 250
55.	§ 15 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
56.	§ 16	Anbietung von Präsenzangeboten der Jugendarbeit	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
57.	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
58.	§ 18 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
59.	§ 19 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
60.	§ 20 Absatz 1 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
61.	§ 20 Absatz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250

62.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
63.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Inanspruchnahme einer Einrichtung, die von der Schließungsanordnung betroffen ist	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
64.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
65.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Teilnahme an Prostitutionsveranstaltungen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	1 000 – 10 000
66.	§ 23 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
67.	§ 23 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
68.	§ 23 Absatz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 23 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250